

GTSPA001

**GTS
Vereinssatzung**

vom 16. Oktober 2010

Oktober 2010

Gemeinschaft Thermisches Spritzen e.V.

GTS-Satzung
GTSPA001

Erstausgabe: 16. Juni 1994
Stand dieser Ausgabe: 16. Oktober 2010
Druckdatum: November 2013



Gemeinschaft Thermisches Spritzen e.V.
(Association of Thermal Sprayers)
c/o Linde AG, Linde Gases Division
Carl-von-Linde-Str. 25
85716 Unterschleissheim, Germany

Telefon: +49 89 31001 5546
Fax: +49 89 31001 5364
E-Mail: info@gts-ev.de
Internet: www.gts-ev.de

Eingetragen beim / Registered at:
Amtsgericht München, Registergericht:
VR 14203 (22. Sept. 1994)

© 2013 GTS e.V. · Alle Rechte vorbehalten / All rights reserved

Inhalt

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
2 Zweck und Aufgabe	2
3 Mitgliedschaft	2
4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
5 Ende der Mitgliedschaft.....	4
6 Organe des Vereins.....	5
7 Mitgliederversammlung	5
8 Vorstand	6
9 Qualitätsausschuss	7
10 Geschäftsführender Vorstand	8
11 Schiedsgericht.....	8
12 Beitragsregelung	8
13 Prüfungskosten	9
14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens	9
15 Schlussbestimmungen	9

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gemeinschaft aus Industrie, Handwerk und Forschung aus dem Gebiet des Thermischen Spritzens und führt den Namen GTS „Gemeinschaft Thermisches Spritzen" (kurz „GTS" genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist München.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Qualität des Thermischen Spritzens zu sichern und
 - 2.1.2 Erzeugnisse, deren Qualität gesichert ist, mit dem GTS-Zertifikat zu kennzeichnen und
 - 2.1.3 die Technik des Thermischen Spritzens zu fördern und dieses bekanntzugeben.
Insbesondere durch
 - gemeinschaftliche Werbeaktionen
 - gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Thermischen Spritzens
 - Unterstützung von Fachveranstaltungen wie Kolloquien, Messen, Seminare, Schulungen usw.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,
 - 2.2.1 eine GTS-Zertifikats-Richtlinie nebst GTS-Durchführungsbestimmung zu schaffen,
 - 2.2.2 zu überwachen, dass die GTS-Zertifikatsnutzer die GTS-Zertifikats-Richtlinie beachten,
 - 2.2.3 die GTS-Zertifikatsnutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse, deren Qualität gesichert ist, mit dem GTS-Zertifikat zu kennzeichnen.
- 2.3 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:
 - 3.1.1 jeder Betrieb aus Industrie und Handwerk, gleich welcher Rechtsform, der durch Thermisches Spritzen Fertigteile oder Halbzeug beschichtet.
 - 3.1.2 jeder Betrieb, jede Institution oder einzelne Person, die die Forderungen von Abschnitt 3.1.1 nicht erfüllen, können förderndes Mitglied werden.

- 3.1.3 Betrieben, Institutionen oder einzelnen Personen, die sich für die GTS oder das Thermisches Spritzen verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gemeinschaft Thermisches Spritzen zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt worden ist, beim Qualitätsausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt worden ist, ein Schiedsgericht anrufen. Ablehnung des Antrages und Verwerfen der Beschwerde sind zu begründen.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das „GTS-Zertifikat Thermisches Spritzen“ zu erwerben.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet:
- 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
- 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des GTS-Zertifikats zu beantragen,
- 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
- 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen entsprechend Ziffer 12 pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4 die GTS-Zertifikatsnutzer haben die Qualität ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der „GTS“, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.
- 4.5 Die „GTS“ ist ihren Mitgliedern bei der Klärung von Schadensfällen behilflich. Die Kosten werden vom betroffenen Mitglied nach Aufwand getragen.

5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt,

5.1.2 Ausschluss,

5.1.3 Tod des Mitgliedes,

5.1.4 Liquidation,

5.1.5 Eröffnung des Konkurses des Mitgliedes,

5.1.6 Auflösung des Vereins.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich erklärt werden.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

5.3.1 ein begründeter Antrag vorliegt

5.3.2 die Voraussetzungen des Abschnitts 3.1 nicht mehr gegeben sind,

5.3.3 der Antrag auf Erhalt des GTS-Zertifikats endgültig abgelehnt ist,

5.3.4 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der „GTS“ einschließlich GTS-Zertifikats-Richtlinie, GTS-Durchführungsbestimmung sowie GTS-Qualitätsmanagements-Richtlinie und die GTS-Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der „GTS“ verstoßen hat.

5.3.5 der Antrag auf Verleihung des GTS-Zertifikats gemäß Abschnitt 4.3.2 nicht binnen 6 Monaten gestellt wird.

5.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Qualitätsausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt worden ist, ein Schiedsgericht anrufen. Im Fall des Abschnittes 5.3.4 kann nach Ablauf dieser Frist der Ausschluss nur dadurch abgewendet werden, wenn das Mitglied den Nachweis über eine neue positive Erstprüfung erbringt und sodann die Kennzeichnung wieder aufnimmt.

5.5 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Qualitätsausschuss,

6.1.4 der geschäftsführende Vorstand

6.1.5 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.2 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er in Ausübung seiner Tätigkeit erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen und Tagesordnung erfolgen schriftlich und werden mindestens 21 Tage vorher zugestellt.

7.2 Anträge eines Mitgliedes, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

7.3 Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

7.4 Wahlen, Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen in jedem Fall Inhalt der Tagesordnung sein, die mit der Einladung zugestellt wird.

7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.6 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.

7.7 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

7.8 Die Mitgliederversammlung

7.8.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

- 7.8.2 wählt den Vorstand – wählbar ist jedes Mitglied nach 3.1.,
- 7.8.3 wählt den Qualitätsausschuss,
- 7.8.4 entlastet den Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- 7.8.5 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
- 7.8.6 legt die Änderung von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
- 7.8.7 beschließt über Satzungsänderungen,
- 7.8.8 legt Änderungen der GTS-Zertifikats-Richtlinie fest,
- 7.8.9 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.
- 7.10 Jedes Mitglied erhält die Niederschrift zugestellt.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem 2. Stellvertreter
 - d) dem 3. Stellvertreter als geschäftsführendes Vorstandsmitglied
 - e) dem 4. Stellvertreter
 - f) dem Obmann des Qualitätsausschusses.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist und der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- 8.4 Der Vorstand verleiht und entzieht einvernehmlich das GTS-Zertifikat auf Vorschlag des Qualitätsausschusses.

- 8.5 Der Vorstand verleiht die Ehrenmitgliedschaft für die „GTS“ an Betriebe, Institutionen oder einzelne Personen die sich für die „GTS“ oder das Thermische Spritzen verdient gemacht haben
- 8.6 Der Vorstand benennt nach Vorschlag des Qualitätsausschusses unabhängige Institutionen, die die Prüfung nach den Güte- und Prüfbestimmungen der „GTS“ durchführt.
- 8.7 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 8.8 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 8.9 Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein kostengünstig zu führen.

9 Qualitätsausschuss

- 9.1 Der Qualitätsausschuss besteht aus einem Obmann, der Mitglied nach 3.1.1 sein muss, und mindestens fünf weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Qualitätsausschuss der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der geschäftsführende Vorstand des Vereins an.
- 9.2 Dem Qualitätsausschuss sollen neben Mitgliedern der „GTS“ auch mindestens ein Mitglied einer mit der Überprüfung zum Erlangen des GTS-Zertifikats Thermisches Spritzen beauftragten Institution angehören. Diese werden vom Vorstand benannt.
- 9.3 Der Qualitätsausschuss
 - 9.3.1 erarbeitet GTS-Zertifikats-Richtlinie und einschlägige GTS-Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
 - 9.3.2 prüft Anträge auf Verleihung des GTS-Zertifikats und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das GTS-Zertifikat zu verleihen, abzulehnen oder teilt ihm die Gründe für eine zeitliche Zurückstellung mit,
 - 9.3.3 überwacht GTS-Zertifikatsnutzer daraufhin, dass sie die GTS-Zertifikats-Richtlinie nebst GTS-Durchführungsbestimmung beachten,
 - 9.3.4 unterstützt den Vorstand.
- 9.4 Der Qualitätsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Qualitätsausschussmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Ist davon der Obmann betroffen, wird ein vorübergehender Obmann von den Anwesenden benannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Obmann und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.5 Der Qualitätsausschuss ist ehrenamtlich tätig.

10 Geschäftsführender Vorstand

- 10.1 Der 3. Stellvertreter als geschäftsführendes Vorstandsmitglied hat die allgemeinen Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane unparteiisch zu führen.
- 10.2 Der 3. Stellvertreter als geschäftsführendes Vorstandsmitglied kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.
- 10.3 Der Vorstand, gemäß Abschnitt 8.1 a), b), c) kann dem 3. Stellvertreter als geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung gewähren.

11 Schiedsgericht

- 11.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der „GTS“ einschließlich GTS-Zertifikats-Richtlinie, GTS-Durchführungsbestimmung sowie GTS-Qualitätsmanagements-Richtlinie und die GTS-Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, ist das Schiedsgericht zuständig.
- 11.2 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichtes gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt.
- 11.3 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 4 Wochen, nachdem der zweite Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der 3. Stellvertreter als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Vereins das Landgericht München bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 4 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.
- 11.4 Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und die Kosten des Verfahrens, ausgenommen die Vergütung für die Mitglieder des Schiedsgerichtes.
- 11.5 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

12 Beitragsregelung

- 12.1 Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Gesamtzahl der Beschäftigten des Betriebes im Bereich Thermisches Spritzen und gliedern sich in 4 Klassen:

I	bis 10 Beschäftigte
II	11–20 Beschäftigte
III	21–50 Beschäftigte
IV	über 51 Beschäftigte

Die Beitragshöhe richtet sich nach den jeweilig gültigen Beitragsbestimmungen, die durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- 12.2 Fördernde Mitglieder entrichten mindestens den Betrag der Klasse II.

13 Prüfungskosten

- 13.1 Auf Antrag bei der „GTS“ erhält der Mitgliedsbetrieb einen Kostenvoranschlag von einer der betreuenden Prüfstellen, kalkuliert auf der Basis der erforderlichen Aufwendungen, in Abstimmung mit dem Vorstand.

14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 14.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Verband für Schweißtechnik e.V. (DVS), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Thermischen Spritzens zu verwenden hat.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

München, den 16.10.2010

Gemeinschaft Thermisches Spritzen
Qualitätsmanagement beim Thermischen Spritzen